

Der Markt Reichenberg erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der geltenden Fassung folgende

Konsolidierte Gebührensatzung

Zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 09.12.2025 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenarten

(1) Der Markt Reichenberg erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) Sonstige Gebühren

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Höhe und die Erstattung der Gebühren treffen.

(3) Über die Gebühren nach Abs. 1 erlässt der Markt einen Gebührenbescheid. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherung zustehen.

§ 3 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlasst hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

- (2) Die Grabgebühren (§ 4) entstehen mit der Zuweisung einer Einzelgrabstätte (Reihengrab), dem Erwerb eines Benutzungsrechts bzw. mit der Verlängerung eines Benutzungsrechts (Familiengrab). Die Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses. Die Bestattungsgebühren (§ 6) und die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung.
- (3) Die Gebühren werden mit deren Festsetzung fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für Sargbestattungen in allen gemeindlichen Friedhöfen betragen für die Dauer der Ruhefrist

a) je Reihengrab	900,-- EUR
b) je Kindergrab	250,-- EUR
c) je Familiengrab (mit 2 Grabplätzen)	1.400,-- EUR
d) je Familiengrab (mit 3 Grabplätzen)	2.100,-- EUR
e) je Familiengrab (mit 4 Grabplätzen)	2.100,-- EUR
f) je Familiengrab (mit 5 Grabplätzen)	2.100,-- EUR
g) je Familiengrab (mit 6 Grabplätzen)	2.100,-- EUR
h) je Reihengrab mit Fundament (wenn vorhanden)	1.100,-- EUR
i) je Familiengrab (mit 2 Grabplätzen) mit Fundament (wenn vorhanden)	1.900,-- EUR
j) Grabkammer	780,-- EUR
k) Ehrengab	5.000,-- EUR

- (2) Die Grabgebühren für Urnenbestattungen in allen gemeindlichen Friedhöfen betragen für die Dauer der Ruhefrist

a) je Reihengrab	540,-- EUR
b) je Kindergrab	250,-- EUR
c) je Familiengrab (mit 2 Grabplätzen)	840,-- EUR
d) je Familiengrab (mit 3 Grabplätzen)	1.260,-- EUR
e) je Familiengrab (mit 4 Grabplätzen)	1.260,-- EUR
f) je Familiengrab (mit 5 Grabplätzen)	1.260,-- EUR
g) je Familiengrab (mit 6 Grabplätzen)	1.260,-- EUR

h) je Urnengrab (Erdbestattung)	540,-- EUR
i) je Reihengrab mit Fundament (wenn vorhanden)	660,-- EUR
j) je Familiengrab (mit 2 Grabplätzen) mit Fundament (wenn vorhanden)	1.140,-- EUR
k) je Urnengrab (Erdbestattung) mit Fundament (wenn vorhanden)	660,-- EUR
l) je Urnennische in der Urnenmauer	1.080,-- EUR
m) je Urnengrab (Stele)	840,-- EUR
n) Grabkammer	780,-- EUR
o) Ehrengrab	3.000,-- EUR
p) Kissensteingrab	480,-- EUR
q) Urnengemeinschaftsgrab (anonym)	360,-- EUR
r) Urnenwahlgrab	540,-- EUR

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist gilt jeweils der Betrag in Abs. 1 oder ein anteiliger Jahresbetrag.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann, nach Ablauf der Ruhefrist, für weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden. Die Gebühren richten sich anteilig nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt je angefangenem Tag 80,-- EUR.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes) betragen

a) für Reihengräber	590,-- EUR
b) für Familiengräber (je Grabplatz)	590,-- EUR
c) für Urnengräber (Erdbestattung)	194,-- EUR
d) für Urnengräber im Urnenfeld	194,-- EUR

(2) Bei Tieferlegung der Grabsohle wird je 60cm ein Zuschlag von 100,-- EUR zu den Gebühren in Abs. 1 erhoben.

(3) Die Gebühr für die Beisetzung in der Urnenmauer beträgt 164,-- EUR.

(4) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen betragen

a) während der Ruhefrist	752,-- EUR
b) nach Ablauf der Ruhefrist	542,-- EUR

(5) Die Gebühren für die Umbettung von Urnen betragen 180,-- EUR.

(6) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Bestattung beträgt 65,-- EUR.

(7) Die Gebühr für Organisation und Leitung der Trauerfeier, Vorbereitung der Aussegnung und Beisetzung beträgt 95,-- EUR.

§ 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern in Höhe von 30,-- EUR erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 18.12.1992 außer Kraft.